



KIRCHGEMEINDE
3412 HEIMISWIL

Personal- und Spesenreglement

Kirchgemeinde Heimiswil

Beschlossen am: 15. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
MITARBEITERBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	4
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
AUFLAGEZEUGNIS	5
ANHANG 1	6
ANHANG 2	7
ANHANG 3	9

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personal- und Spesenreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Kirchgemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Kirchgemeinde Heimiswil wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt (Ausnahmen siehe Art. 3).
² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Kirchgemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Privatrechtlich angestellt werden Mitarbeiter/innen, die nur in geringem Umfang, mit wechselndem Beschäftigungsgrad oder befristet für die Kirchgemeinde tätig sind.
² Der Kirchgemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
² Die Kündigung durch die Kirchgemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** Der Kirchgemeinderat ordnet jede öffentlich-rechtliche Stelle einer Gehaltsklasse zu. Diese richtet sich nach der degressiven Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern mit 80 Stufen.
- Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
² Dieser Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung und ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig. Dies wird wie folgt beurteilt:
a) ausgezeichnet
b) sehr gut
c) gut
d) genügend
e) ungenügend
³ Der Kirchgemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Kirchgemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Mitarbeiterbeurteilung

Personal	<p>Art. 7 ¹ Ein vom Kirchgemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Mitarbeiterbeurteilung des Personals verantwortlich.</p> <p>² Es geht dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Es führt mit dem Personal einzeln Mitarbeitergespräche durch;b) Es gibt den Betroffenen die Beurteilung bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;c) Es unterbreitet dem Kirchgemeinderat seinen Antrag zum Beschluss. <p>³ Nach Bedarf kann ein zweites Ratsmitglied beigezogen werden.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 8 ¹ Der Entscheid des Kirchgemeinderates mit Lohnauswirkung ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Emmental anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 9 Der Kirchgemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien im Einzelfall belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 10 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Kirchgemeinderat die Arbeitsstellen neu bewerten.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 11 Die Kirchgemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.</p>
Stellenbeschrieb	<p>Art. 12 Der Kirchgemeinderat legt die Aufgaben der einzelnen Stellen in einem Stellenbeschrieb (Pflichtenheft) fest.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 13 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Taggeldversicherung	<p>Art. 14 Schliesst die Kirchgemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu Lasten der Arbeitgeberin.</p>

Pensionskasse	Art. 15 ¹ Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Kirchgemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung, Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Kirchgemeinde keine Anwendung.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 16 ¹ Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang 2 geregelt. ² Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Anhänge 1+2+3	Art. 17 Die Anhänge 1, 2 und 3 bilden Bestandteil des Personalreglements und werden im gleichen Verfahren erlassen wie das Personalreglement.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand	Art. 18 Der Besitzstand ist gewährleistet.
Inkrafttreten	Art. 19 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen 1, 2 und 3 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen sowie das Personal- und Spesenreglement vom 4. Dezember 2022 auf.

Das vorliegende Personal- und Spesenreglement wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 15. Juni 2025 beraten und angenommen.

Der Präsident:



Christian Lüthi

Die Sekretärin:



Manuela Schär

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung bei der Gemeindeverwaltung Heimiswil öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage ab dem 8. Mai 2025 im eAnzeiger (ePublikation.ch) bekannt.

Heimiswil, 15. Juni 2025

Die Sekretärin:



Manuela Schär

Anhang 1

Gehaltsklassen, Entschädigungen

Die Stellen der Kirchgemeinde Heimiswil werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet sowie entschädigt:

- | | |
|---|--------|
| a) Katechet/in
<i>Möglichkeit Kids-Days-Leitung (keine separate Entschädigung)</i> | GKL 17 |
| b) Hauswart/in mit Ausweis | GKL 10 |
| c) Hauswart/in ohne Ausweis | GKL 8 |

Die Stellen der Kirchgemeinde Heimiswil, welcher keiner Gehaltsstufe zugeteilt sind, werden wie folgt entschädigt:

- | | |
|---|--|
| a) Sigrist/in | Gemäss Arbeitsvertrag |
| b) Sigrist/in-Stv. | Gemäss Empfehlungen
Schweizerischer
Sigristenverband |
| c) Organist/in semiprofessionelle Qualifikation (Ausweis II) | Pauschal CHF 300.00 |
| d) Organist/in vorprofessionelle Qualifikation (Ausweis I) | Pauschal CHF 250.00 |
| e) Organistin ohne Ausbildungsabschluss*
<i>*Auf Beschluss hin kann der Kirchgemeinderat über eine besondere Entschädigung entscheiden</i> | Pauschal CHF 200.00 |
| f) Heizungswart/in | Pauschal CHF 200.00
pro Jahr |
| g) Turmwart/in | Pauschal CHF 300.00
pro Jahr |
| h) Sekretär/in
<i>Die Entschädigung der Verwaltungsangestellten wird in der Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Heimiswil geregelt.</i> | |
| i) Finanzverwalter/in
<i>Die Entschädigung der Verwaltungsangestellten wird in der Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Heimiswil geregelt.</i> | |

Anhang 2

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck, Anspruch

Art. 1 Anspruch auf Tag- und Sitzungsgelder sowie Entschädigungen haben alle Personen, welche im Auftrag der Kirchgemeinde an Sitzungen und Besprechungen teilnehmen, für die Kirchgemeinde repräsentative Aufgaben wahrnehmen oder Arbeiten verrichten (sofern diese nicht als Arbeitszeit abgerechnet werden).

II. Jahresentschädigung

Berechtigte Personen

Art. 2 ¹ Folgende Behördenmitglieder erhalten eine feste Jahresentschädigung:

- Kirchgemeinderatspräsident/in CHF 1'200.00
- Rechnungsprüfungskommission
 - Pro Mitglied für Revision Jahresrechnung CHF 200.00
 - Pro Mitglied für Zwischenrevision CHF 120.00

² In den oben aufgeführten Pauschalentschädigungen sind Verrichtungen wie u.a. Aktenstudium, normale Vorbereitungs- und Nachbearbeitungsarbeiten für Sitzungen und dergleichen sowie Telefongespräche enthalten.

III. Sitzungsgelder

Mitglieder des Kirchgemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Kirchgemeindedelegierte sowie Angestellte:

- a) Ganztagesitzung (über 4 Stunden) CHF 120.00
- b) Halbtagesitzungen (2-4 Stunden) CHF 60.00
- c) Tagessitzungen bis 2 Stunden/Abendsitzungen
 - Kirchgemeinderat CHF 35.00
 - Kommissionen/Delegierte/Personal CHF 35.00

IV. Spesen

Spesengrundsatz

Art. 3 Der Begriff der Spesen umfasst die Entschädigung von Aufwendungen für Fahrkosten, Verpflegung und Unterkunft.

Spesenbezüge **Art. 4** ¹ Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern, den Funktionären und Angestellten der Kirchgemeinde werden die effektiven Spesen entrichtet.

² Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel (Bahnbillet 2. Klasse) zu benützen oder mit dem Privatauto CHF 0.70 pro Autokilometer. Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

³ Die Spesen sind wo möglich unter Angabe der entsprechenden Belege schriftlich geltend zu machen.

V. Entschädigungen für Arbeiten von Dritten

Aushilfen
Reinigungspersonal **Art. 5** ¹ Der Kirchgemeinderat legt jährlich den allgemeinen Stundenlohn innerhalb von CHF 20.00 bis CHF 40.00 fest.

² Der Stundenansatz wird jährlich gestützt auf die kantonalen Vorgaben der Teuerung angepasst.

³ Die Höhe der Zulagen (Anteil Ferien- und Feiertagsentschädigung, 13. Monatslohn, Sozialzulagen etc.) richten sich nach dem übergeordneten Recht und werden zusätzlich ausgerichtet.

VI. Auszahlung der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen

Jahresentschädigungen,
Sitzungsgelder und
pauschale Spesen-
entschädigungen **Art. 6** Die Auszahlung der Jahresentschädigungen, der pauschalen Spesenentschädigungen und der Sitzungsgelder erfolgen Ende Jahr durch die Finanzverwaltung.

Taggelder und Spesen **Art. 7** Die Taggelder sowie alle übrigen Spesen sind spätestens bis Ende November mittels Spesenformular der Finanzverwaltung einzureichen.

Kompetenzen des
Kirchgemeinderates **Art. 8** Der Kirchgemeinderat bestimmt die Entschädigungen und Lohnsätze für alle in diesem Anhang 3 nicht speziell aufgeführten Tätigkeiten, Nebenbeschäftigungen und Funktionen.

Beiträge an Private und
Institutionen **Art. 9** Beiträge an private Personen oder Institutionen werden in der Kompetenz des Kirchgemeinderates vergeben.

Anhang 3

Freiwillige und Ehrenamtliche

Jugendarbeit	Art. 2 ¹ Lagerleitung	gemäss Lohnklasse
	² Co-Leitung (pro Tag)	CHF 300.00
	³ Küche / Begleitung (pro Tag)	CHF 150.00
Aus- und Weiterbildung	Art. 4 ¹ Freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sollen sich für ihre Aufgaben weiterbilden. Die Kirchgemeinde unterstützt diese Weiterbildungen auf schriftliches Gesuch an den Kirchgemeinderat wie folgt:	
	² Kursbesuch im Auftrag der Kirchgemeinde	Kurskosten
	³ Kursbesuch in eigener Initiative, sofern im Interesse der Kirchgemeinde	Kostenbeitrag
	⁴ Bei Kursentschädigungen von - über CHF 1'000.00 pro Person und Jahr - über CHF 2'000.00 pro Person in zwei Jahren - über CHF 3'000.00 pro Person in drei Jahren ist schriftlich zu vereinbaren, ob an die Übernahme der Kurskosten Bedingungen geknüpft sind (bestimmte Arbeiten, Rückzahlung usw.).	

Musik in Gottesdienst

Musikalische Gottesdienstbegleitung	Art. 5 ¹ Jugendliche	CHF 100.00
	² Musikvereine (Gesamtumrahmung Gottesdienst) Pro Gottesdienst	CHF 300.00
	³ Gesangsvereine inkl. Kleininformationen (zusätzlich zu Orgelmusik) Pro Gottesdienst	CHF 250.00
	⁴ Musiker/in, Solist/in (zusätzlich zu Orgelmusik) Pro Gottesdienst	CHF 200.00
Abweichungen	Art. 6 Falls Überschreitungen der obgenannten Beträge nötig werden, ist dies vorab dem Kirchgemeinderat zur Bewilligung vorzulegen.	

